

Satzung der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Betreuung der Grundschulkinder in den Ferien (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund § 10 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBL. S. 111) und in Verbindung mit §§ §§ 2, 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Neuenkirchen bietet in den Schulferien als eine freiwillige Leistung eine kostenpflichtige Ferienbetreuung an.
- (2) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Grundschüler (Klasse 1– 4), aus allen Grundschulen der Samtgemeinde Neuenkirchen zur Verfügung. Das Angebot ist auf maximal 50 Plätze begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz besteht nicht.
- (3) Im Rahmen der Betreuung werden pädagogisch sinnvolle und spannende Ferienaktivitäten angeboten.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung wird in den Osterferien (2 Wochen), den Sommerferien (4 Wochen) und den Herbstferien (2 Wochen) angeboten. In den Weihnachts- und Pfingstferien, sowie an den Brückentagen und den gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.
- (2) Die Betreuung wird von Montag bis Freitag an einem zur Verfügung stehenden Grundschulstandort in der Samtgemeinde Neuenkirchen angeboten.
- (3) Es stehen alternativ zwei Kernbetreuungszeiten zur Auswahl:
 - a. Vormittags von 07:30 bis 13:00 Uhr
 - b. Ganztags von 07:30 bis 15:00 Uhr
- (4) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden.

§ 3 Aufnahme/ Abmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt mindestens sechs Wochen vor Beginn des Betreuungszeitraumes.
- (2) Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze vorrangig an Eltern bzw. Sorgerechtsberechtigte die, während der

Ferienzeiten, einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, an einer Bildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen oder die einen Angehörigen pflegen. Ein weiteres Kriterium zur Vergabe der Betreuungsplätze ist die Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen.

- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern bzw. Sorgerechtsberechtigten diese Satzung und die darin enthaltenen Entgelt an.
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vor Beginn des vereinbarten Betreuungszeitraumes möglich.

§ 4 Betrieb

- (1) Kinder sind spätestens bis 08:00 Uhr zu bringen und spätestens zum Ende der Betreuung abzuholen. Bei Ausflügen und Aktivitäten, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, sind die Kinder spätestens zu dem Zeitpunkt zu bringen, zu dem die jeweilige Veranstaltung beginnen soll.
- (2) Von den Eltern bzw. Sorgerechtsberechtigten ist anzugeben, wer berechtigt ist das Kind abzuholen. Eltern bzw. Sorgerechtsberechtigte, die ihren Kindern den selbstständigen Heimweg gestatten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.
- (3) Von der Betreuung in den Tageseinrichtungen können jederzeit Kinder ausgeschlossen werden, die die Betreuungsarbeit wesentlich beeinträchtigen oder gefährden.
- (4) Kinder, die zur Ganztagsferienbetreuung angemeldet sind, nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil.

§ 5 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Ablauf der Betreuungsdauer. Auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause sind die Sorgeberechtigten für das Kind verantwortlich.

§ 6 Betreuungsentgelte

- (1) Die Samtgemeinde Neuenkirchen erhebt für die Ferienbetreuung eine Benutzungsgebühr. Sie beträgt je Schulkind und Wochen für

	07.30 Uhr bis 13:00 Uhr	07:30 bis 15:00 Uhr
Das 1.betreute Kind	37,50 €	51,10 €
Für ein zweites zeitgleich betreutes Kind	25,00 €	34,00 €
Für ein drittes zeitgleich betreutes Kind	15,00 €	20,00 €

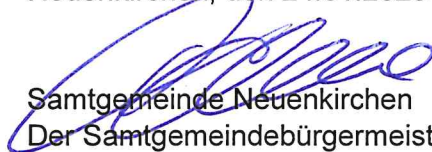
Ab dem vierten zeitgleich betreuten Kind wird kein weitere zusätzlicher Betrag erhoben.

- (2) Die Zahlungen der Gebühr ist im Voraus, bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Betreuungszeitraumes an die Samtgemeindekasse zu entrichten.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in der Benutzungsgebühr enthalten und sind über das Online- Verpflegungs- Programm Kita-Fino im Voraus zu zahlen.
- (4) Kosten für Ausflüge und besondere Aktivitäten sind nicht in der Gebühr enthalten.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft

Neuenkirchen, den 24.01.2023



Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Samtgemeindebürgermeister
Christoph Trame